Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 25. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 8, I. Stock. Fernruf No. 69-77

8. Jahrgang | Poznań, den 10. Februar 1933 | Nr. 2

Nr. 2

Inhalt:

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 25. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 8, I. Stock. Fernruf No. 69-77

8. Jahrgang | Poznań, den 10. Februar 1933. | Nr. 2

Der neue Staatshaushalt

Ws. In den Sejmkommissionen haben mit Beginn dieses Jahres auch wieder die Debatten über den neuen Staatshaushaltsplan für 1933/34 eingesetzt und werden sehr lebhaften Widerhall in den bevorstehenden Vollsitzungen finden. Das Interesse der breiten Oeffentlichkeit für den Staatshaushalt ist in den letzten Jahren zweifellos gestiegen, da in immer stärkerem Masse der Staat Einfluss auf das Wirtschaftsleben genommen hat und das Wohl und Wehe seiner Finanzen somit ein entscheidender Faktor der gesamten Volkswirtschaft ist.

Die ersten Veröffentlichungen über das neue Budget, das dem Parlament in dieser Woche vorgelegt wird, wurden nicht sehr freudig begrüsst. Zum ersten Mal seit einer Reihe von Jahren schliesst der Voranschlag für 1933/34 wieder mit einem sehr bedeutenden Defizit von etwa 351 Millionen Złoty ab. An ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben werden für das kommende Jahr etwa 2440 Millionen Złoty vorgesehen, an Einnahmen insgesamt etwa 2090 Millionen Złoty. Das Bemerkenswerte an diesen Zahlen ist, dass während die Ausgaben sich gegenüber dem Vorjahre in fast unveränderter Höhe erhalten haben, die Einnahmen um etwa 20% verringert werden mussten. Trotzdem kann man sich an Hand der genaueren Zahlen des Voranschlages überzeugen, dass verschiedene Einnahmepositionen noch zweifellos zu hoch angesetzt sind und ihr Minderertrag der Finanzpolitik des Staates auch im kommenden Haushaltsjahr erhebliche Sorgen bereiten dürfte.

In fast völlig unveränderter Höhe sind die Ausgaben des Kriegsministeriums im neuen Voranschlag eingesetzt und zwar mit rd. 833 Millionen Złoty. Vor zwei Jahren, d. h. im Haushaltsjahr 1931/32, beliefen sich die Ausgaben des Kriegsministeriums nur auf 761 Millionen Złoty. Trotz erheblich verringerter Kosten für den Unterhalt des Militärs sowie für die Anschaffung von Rüstungsmaterial sind also die Ausgaben für das kommende Wirtschaftsjahr um rd. 62 Millionen Złoty höher als 1931/32, ein Jahr zweifellos noch besserer Wirtschaftslage als der heutigen. Der Voranschlag für Ausrüstungskosten der Armee allein ist von 186 Millionen im Jahre 1931/32 auf 225 Millionen im Jahre 1933/34 erhöht worden. Wenn man die Relativität dieser Zahlen berücksichtigt, so kommt man zu dem Schluss, dass Polen seine Armeeausgaben in den letzten zwei Jahren faktisch erheblich erhöht hat. Eine besondere Steigerung haben die Ausgaben für die Marine erfahren. Für Verpflegung der Marine waren im Jahre 1931/32 1,2 Millionen Złoty eingesetzt, im Jahre 1933/34 sind es 1,6 Millionen Złoty, obwohl gerade die Lebensmittelpreise sehr erheblich gesunken sind. Für Materialausrüstung der Marine waren 1931/32 rd. 3,8 Millionen Złoty vorgesehen, für 1933/34 sind es 17,7 Millionen, also etwa das Fünffache.

Die grösste Bedeutung für Handel, Gewerbe und Landwirtschaft des Inlandes hat aber zweifellos der Haushaltsvoranschlag des Finanzministeriums. Für das kommende Haushaltsjahr sind an Einnahmen 1123 Millionen Złoty vorgesehen. Der tatsächliche Eingang des Jahres 1931/32 (die entsprechenden Ziffern für 1932/33 liegen noch nicht vor, da das Haushaltsjahr ja noch nicht abgeschlossen ist) belief sich auf 1276 Millionen Złoty, der Minderertrag im kommenden Jahre gegenüber dem Wirtschaftsjahr 1931/32 wird als an Steuern öffentlichen Abgaben und sonstigen Einnahmen des Finanzministeriums nur auf 153 Millionen Złoty weniger, also auf etwa 88% der Einnahmen des Jahres 1931/32 geschätzt. Zweifellos spricht aus dieser Schätzung ein starker Optimismus der Finanzbehörden, denn schon im abgelaufenen Haushaltsjahr dürfte der Minderertrag des Finanzministeriums an Steuern und Abgaben sich auf etwa 200 Millionen Złoty belaufen. Allerdings hofft man wohl durch eine schärfere Einziehung der Steuern besonders viel zu erreichen, und zu diesem Zwecke sind auch 10 Millionen Złoty an Exekutionsgebühren im Haushalt vorgesehen, die es mit Ausnahme des laufenden Haushaltsjahres früher nicht gab.

Die einzelnen Positionen der vorveranlagten Einnahmen des Finanzministeriums lassen darauf schließen, in welcher Richtung ungefähr der Weg der Steuerbehörden im bevorstehenden Haushaltsjahre führen wird. An Grundsteuern sind 54 Millionen Złoty als Einnahmen vorgesehen, obwohl in den früheren Jahren besserer Konjunktur, also 1930/31, nur 46 Millionen Złoty, 1931/32 nur 45½ Millionen Złoty aus dieser Steuer einkamen. In einer Anmerkung wird im Haushaltsplan von der „zu erwartenden Liquidation der Rückstände aus dieser Steuer" gesprochen, mit einer scharfen Hand der Behörden bei der Eintreibung ist in diesem Falle also mit Sicherheit zu rechnen. Ähnlich verhält es sich bei der Steuer von städtischen und einigen ländlichen Grundstücken. An Einnahmen sind aus dieser Steuer 60 Millionen Złoty vorgesehen, obwohl 1930/31 nur 52 und 1931/32 nur 50 Millionen Złoty eingingen. Der Optimismus der Behörden wird auch hier in einer Anmerkung erklärt, und zwar damit, daß in Zukunft die Bemessung dieser Steuer von den Kommunalverbänden auf die staatlichen Steuerbehörden übergehen soll. Der Staat ist also nicht gewillt, hier eine sanftere Hand zu zeigen als die Kommunalverbände.

Die staatliche Gewerbesteuer ist im Haushaltsplan allerdings mit einer erheblich verringerten Summe eingesetzt worden, und zwar mit 192 Millionen Złoty gegenüber 230 Millionen Złoty des laufenden Haushaltsjahres. Diese verringerte Summe ist eine Folge der Erleichterungen, die Anfang d. Js. bei der staatlichen Gewerbesteuer eingeführt wurden. Aber auch der verringerte Betrag dürfte kaum in voller Höhe eingehen. Im ersten Halbjahr 1932/33 gingen aus der Gewerbesteuer etwa 90 Mill. Złoty ein. Zweifellos hat sich im 2. Halbjahr des Wirtschaftsjahres 1932/33 die Lage derjenigen Betriebe, die Gewerbesteuer bezahlen, weiterhin verschlechtert, und es ist nicht anzunehmen, daß im kommenden Haushaltsjahre dieselben Eingänge zu verzeichnen sein werden wie in dem gegenwärtig ablaufenden. Der Voranschlag des Jahres 1933/34 dürfte also kaum erreicht werden. Auch die Einkommensteuer ist erheblich herabgesetzt worden, und zwar auf 180 Millionen Złoty. Allerdings wurden im Wirtschaftsjahre 1931/32 auch nur 213 Millionen Złoty erreicht, so daß die vorveranschlagte Summe allerhöchstens den veränderten Wirtschaftsverhältnissen Rechnung trägt.

Eine Anzahl kleinerer Steuerpositionen weist eine bedeutende Erhöhung gegenüber den früheren Jahren auf. An Steuern von elektrischer Kraft sollen im Jahre 1933/34 10 Millionen Złoty einkommen, im Jahre 1931/32 wurden nur 1 228 000 Złoty erreicht. Die erhöhte Summe für das kommende Haushaltsjahr ist auf ein Anfang des vorigen Jahres erlassenes Gesetz über die Besteuerung von elektrischer Kraft zurückzuführen. Die Biersteuer soll 11 200 000 Złoty einbringen, aber schon im Jahre 1931/32 werden tatsächlich nur 11 Millionen Złoty erreicht, und inzwischen hat sich der Bierverbrauch wesentlich verringert. Die Hefesteuer soll 12¾ Millionen Złoty bringen, während sie in dem verhältnismäßig noch guten Wirtschaftsjahre 1930/31 nicht ganz 40 Millionen Złoty brachte. Bei den außerordentlichen Einnahmen des Finanzministeriums wird die Vermögenssteuer mit 27 Millionen veranschlagt, die im Vorjahre 20 Millionen Złoty einbrachte und im Jahre 1931/32 sogar nur 15 Millionen. Die höheren Einnahmen hofft man durch Eintreibung von Rückständen zu erreichen.

Die Budgets der anderen Ministerien weisen große Veränderungen gegenüber den Vorjahren nicht auf. Für öffentliche Arbeiten werden im Budget des Verkehrsministeriums wieder nur 17 Millionen Złoty vorgesehen, während man im Jahre 1930/31 noch 44 Millionen ausgab. Für Unterstützung der landwirtschaftlichen Produkte sollen 3,6 Millionen ausgeworfen werden

gegenüber 15,3 Millionen Złoty im Jahre 1930/31. Auch die Ausgaben des Kultusministeriums hat man wieder beschnitten, sie belaufen sich auf 324½ Millionen Złoty gegenüber 351,8 Mill. im laufenden Etatsjahre und 450,1 Millionen im Jahre 1930/31. Die Ausgaben für das allgemeine Schulwesen sollen im kommenden Jahre gegenüber dem laufenden um 23 Millionen verringert werden. Für die Invalidenrenten sind kleinere Beträge eingesetzt, für die Militärpensionäre erhöhte.

Von großer Wichtigkeit auch für die Währungspolitik des Staates ist der in- und ausländische Schuldendienst. An Ausgaben für Schuldenbezahlung sieht das Budget des kommenden Jahres rd. 338 Millionen Złoty vor, während es im Jahre 1932/33 nur 276 Millionen und 1931/32 nur 243 Millionen waren. Die inneren Schulden für das kommende Wirtschaftsjahr belaufen sich an Zinsendienst und Amortisationsraten auf etwa 53 Mill. Złoty, die Auslandsschulden auf etwa 276 Millionen Złoty. Die letzteren sind gegenüber den für das laufende Etatsjahr vorgesehenen Ausgaben um 70 Millionen höher.

Wahrscheinlich hat man bei Einsatz der Summe für den Auslandsschuldendienst im Stillen gehofft, diese Summe nicht bezahlen zu brauchen. Dadurch würde sich das Defizit des Staatshaushalts für das kommende Haushaltsjahr — den unwahrscheinlichen Fall vorausgesetzt, daß alle sonstigen vorgesehenen Einnahmen eingehen — auf etwa 75 Millionen Złoty verringern. Die Lösung der Schuldenfrage in der internationalen Politik wird aber erst darüber entscheiden, ob diese Hoffnungen berechtigt waren.

Leider muß auch in diesem Jahre festgestellt werden, daß der Staatshaushaltsplan den Wirtschaftsverhältnissen in keiner Weise Rechnung trägt, daß er die Steuerkraft der Bevölkerung in phantastischer Weise überschätzt. Bemerkt sei insbesondere, daß eine Mehreinnahme von Steuern auch nicht dadurch zu erreichen sein wird, daß man Rückstände einzutreiben versucht und die Einschätzung von Kommunalbehörden auf Staatsbehörden überträgt. Je schärfer man die Steuerschraube anzieht und je unnachsichtiger man sich bei der Eintreibung von Steuern zeigt, um so furchtbarer müssen die Auswirkungen auf Handel und Gewerbe sein, und um so nachhaltiger werden sich die Folgen bei den tatsächlichen Eingängen der kommenden Wirtschaftsjahre zeigen.

Das Recht der Lieferungsbedingungen

von Dr. P. Martell - Berlin.

Die Lieferungsbedingungen spielen im Wirtschaftsleben eine bedeutende Rolle; sie sind ständig Gegenstand zahlreicher Handelsprozesse, auch das Reichsgericht hat sich dauernd mit Entscheidungen über strittige Lieferungsbedingungen zu befassen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß sich in zahlreichen Gewerben und Industrien die Lieferungsbedingungen nachgerade zu einem rechtlichen Unfug entwickelt haben. Dem Käufer werden heute häufig selbst bei kleinen Käufen und Bestellungen seitenlange Lieferungsbedingungen unterschoben, die den Käufer vielfach beinahe rechtlos machen. Der Verkäufer tritt in diesen Lieferungsbedingungen förmlich als Diktator auf, entrechtet den Käufer in seitenlang gedruckten Lieferungsbedingungen und setzt sich spielend über die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Bürgerlichen Gesetzbuches hinweg. Es ist hohe Zeit, diesem Unfug energisch entgegenzutreten, weil derartig rechtlich überspannte Lieferungsbedingungen die Quelle zahlloser Handelsprozesse sind, die vermieden werden könnten, lägen diesen nicht die vielfach unglaublichen Lieferungsbedingungen zugrunde. Man findet Lieferungsbedingungen, die derartig verklausuliert und raffiniert gestaltet sind, daß dem Käufer überhaupt keine Rechte mehr bleiben. Das Seltsame an diesen Zuständen ist, daß doch schließlich der Käufer eigentlich der wirtschaftlich Stärkere sein sollte, denn der Verkäufer lebt doch vom Käufer und nicht umgekehrt. Ein Abbau dieser rechtlich überspannten Lieferungsbedingungen läge nur im Interesse des gesamten Wirtschaftslebens.

Nunmehr zur Rechtsstellung der Lieferungsbedingungen. Hat jemand bei Erteilung eines Auftrages die Lieferungsbedingungen des Verkäufers schriftlich anerkannt, so ist die Rechtslage natürlich klar; er muß alle in den Lieferungsbedingungen enthaltenen Bestimmungen gegen sich gelten lassen. Nur wenn es sich um Verstöße gegen die guten Sitten handelt, hat der Käufer die Möglichkeit, im Prozeß die Ungültigkeit der fraglichen Lieferungsbedingungen zu erzwingen. Der Käufer ist daher gezwungen, selbst seitenlange Lieferungsbedingungen vor Erteilung des Auftrages sorgfältig durchzulesen, um alle jene Bestimmungen streichen und ungültig machen zu lassen, die seine Rechte ungebührlich beschränken.

In der Praxis spielen sich die Dinge häufig in der Form ab, daß man nach Auftragserteilung vom Lieferanten ein Bestätigungsschreiben erhält, in welchem vermerkt steht, daß dem Auftrag die und die Lieferungsbedingungen zugrunde gelegt werden. Solange der Käufer diese Lieferungsbedingungen durch Bestätigung nicht ausdrücklich anerkennt, werden sie auch nicht rechtsverbindlich für ihn. Die nachträgliche Bekanntgabe der Lieferungsbedingungen berechtigen auch den Käufer, von seinem Auftrag zurückzutreten. Es sei denn, daß der Lieferant seine Lieferungsbedingungen zurückzieht und ohne diese liefern will. Also lediglich nach Maßgabe der Bestimmungen des HGB. und BGB. Stehen Käufer und Verkäufer seit längerer Zeit in geschäftlichen Verbindungen, so können die anfangs vereinbarten Lieferungsbedingungen auch allgemein für spätere Lieferungen als verbindlich gelten. Feststehende Handelsgebräuche bei Lieferungen muß der Käufer im allgemeinen gegen sich gelten lassen.

Ändert ein Lieferant während einer dauernd bestehenden Geschäftsverbindung seine Lieferungsbedingungen, so hat er seinem Kunden hiervon rechtzeitig Kenntnis zu geben. Eine stillschweigende Änderung der Lieferungsbedingungen bleibt dem Käufer gegenüber rechtsunwirksam. Der Lieferant muß sich hinsichtlich seiner geänderten Lieferungsbedingungen die klare Bestätigung von seinem Kunden verschaffen, andernfalls bleiben die nachträglich geänderten Lieferungsbedingungen wirkungslos. Sehr häufig enthalten Kataloge und Preislisten zugleich auch Lieferungsbedingungen. Die Rechtsverbindlichkeit letzterer ist nur dann anzunehmen, wenn der Auftraggeber sich bei der Bestellung ausdrücklich auf die Preisliste bezieht. Geschieht dies nicht, so muß der Lieferant von seinen Lieferungsbedingungen nachträglich dem Auftraggeber Kenntnis geben und um Anerkennung seiner Lieferungsbedingungen bitten.

Überaus häufig findet man auf Rechnungen gedruckte Vermerke, die gewissermaßen als Lieferungsbedingungen gelten sollen. Die Form derartiger Lieferungsbedingungen ist oft Prozeßgegenstand gewesen, und hat das RG. wiederholt einheitlich dahin entschieden, daß auf Rechnungen aufgedruckte Lieferungsbedingungen keine Rechtsverbindlichkeit besitzen. In diesen Gerichtsurteilen kommt zum Ausdruck, daß die Rechnung nicht der gegebene und passende Ort ist, um dem Besteller Lieferungsbedingungen bekanntzugeben. Der Auftraggeber hat im Geschäftsleben Anspruch darauf, daß ihm Lieferungsbedingungen als ein wesentlicher Bestandteil des Kaufvertrages in Schriftform besonders bekanntgegeben werden. Das gilt natürlich auch sinngemäß für gleiche Vermerke, die sich etwa auf Lieferscheinen befinden. Es sei ausdrücklich bemerkt, daß formell durch Unterschrift oder Bestätigung anerkannte Lieferungsbedingungen auf jeden Fall rechtsverbindlich sind und daß ein Kaufmann hiergegen niemals den

Einwand erheben kann, er habe die Lieferungsbedingungen gar nicht durchgelesen. Für die Folgen einer solchen Unterlassungssünde hat der Besteller allein aufzukommen. Der einzig mögliche Einwand des Verstoßes gegen die guten Sitten wird sich nur in seltenen Fällen geltend machen lassen. Es kann daher nicht dringend genug geraten werden, Lieferungsbedigungen sehr genau vor Erteilung der Unterschrift und nicht nach dieser durchzulesen, wenn man sich vor unliebsamen Überraschungen schützen will.

Nicht selten finden sich in den Lieferungsbedingungen Bestimmungen, die bewußt unklar im Ausdruck gehalten sind, so daß der Besteller häufig hinterher nach Maßgabe dieser unklaren Texte wirtschaftlich weitgehend in Anspruch genommen wird. Es ist die Streichung aller unklaren Bestimmungen zu fordern. Tritt der Lieferant hinterher mit einer unrechtmäßigen Auslegung einer solchen unklaren Bestimmung hervor, so bleibt im Prozeß als letzter Ausweg, einen Verstoß gegen Treu und Glauben zu behaupten. Zu betonen ist, daß der Käufer gegen Lieferungsbedingungen, die ihm nicht zusagen, unverzüglich Einspruch erheben muß, gegebenenfalls diese schriftlich zurückzuweisen hat. Nimmt der Besteller die ihm etwa im Bestätigungsschreiben mitgeteilten Lieferungsbedingungen widerspruchslos und stillschweigend entgegen, so gelten diese Lieferungsbedingungen nach herrschendem Recht als angenommen und anerkannt. Entscheidend ist also der rechtzeitige Widerspruch, wenn die beanstandeten Lieferungsbedingungen ihre Rechtswirksamkeit verlieren sollen.

Einen anderen Fall betrifft jene Rechtslage, wo bei einem Kauf überhaupt keine Lieferungsbedingungen vereinbart wurden, diese vielmehr aus den herrschenden Handelsbräuchen als bekannt vorausgesetzt werden. Soweit es sich bei Käufer und Verkäufer im Sinne des Handelsgesetzbuches um Kaufleute handelt, kann man diese unvereinbarten Lieferungsbedingungen als rechtswirksam gelten lassen, wenn beide Parteien der gleichen Branche angehören. Wo dies jedoch nicht der Fall ist, wird eine Bekanntgabe der handelsüblichen Lieferungsbedingungen an den branchekundigen Besteller erforderlich, damit dieser gegebenenfalls sein Einspruchsrecht geltend machen kann, wenn ihm die Lieferungsbedingungen etwa nicht zusagen. Es ist übrigens ratsam, bei Erteilung eines Auftrages auf die Bestellung den Vermerk zu setzen: „Vorbehaltlich der Anerkennung der Lieferungsbedingungen durch mich oder uns.“ Man begegnet hierdurch von vornherein dem Einwand, die Lieferungsbedingungen seien dem Besteller bekannt gewesen. Fast immer findet man bei den Lieferungsbedingungen den Vermerk, Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Wohnsitz des Lieferanten. Als Auftraggeber sollte man sich grundsätzlich als Gerichtsstand den eigenen Wohnort sichern, wodurch man sich manchen Vorteil wahrt. Man kann beispielsweise alsdann dem Prozeß persönlich beiwohnen, während sonst für Prozeßaussagen manchmal kostspielige und zeitraubende Reisen notwendig werden.

Weiter findet sich in den Lieferungsbedingungen in der Regel der Passus des Eigentumsvorbehalts, solange die Ware nicht voll bezahlt ist, gegen welche berechtigte Bestimmung nichts einzuwenden ist. Man hat aber auch diese Bestimmung heute ungebührlich ausgebaut, so daß man den Bezieher beim Weiterverkauf oder bei Weiterverarbeitung der Ware zwingt, dem neuen Erwerber davon Kenntnis zu geben, daß die Ware noch nicht bezahlt sei und daß daher der Eigentumsvorbehalt auch auf den neuen Bezieher gegenüber dem ersten Lieferer übergehe. Eine derartige Eigentumsvorbehaltsbestimmung ist natürlich eine rechtliche Überspannung und durchaus abzulehnen. Ganz abgesehen davon, daß Prozesse sich auf dieser Rechtsgrundlage sehr unübersichtlich gestalten müssen. Nicht selten findet man auch in den gedruckten Lieferungsbedingungen einen Passus: „Der Käufer verzichtet auf sein Recht aus § 28 der Vergleichsordnung“. Da die Auftraggeber in der Regel keine Juristen sind, stellt es an sich eine Zumutung dar, daß die Kenntnis des § 28 ohne weiteres als gegeben vorausgesetzt wird. Man sollte also Lieferungsbedingungen mit Gesetzesparagraphen grundsätzlich zurückweisen, wenn sie nicht auch zugleich den betreffenden Gesetzestext enthalten. Der fragliche § 28 macht praktisch nämlich einen Vergleich nahezu unmöglich, da der Lieferant hier vorweg voll zu befriedigen wäre. So gibt es in den Lieferungsbedingungen viele zunächst sehr harmlos anmutende Bestimmungen, die dann unerwartet plötzlich zu einer großen wirtschaftlichen Gefahr für den Auftraggeber werden. Gegen wirtschaftlich einsichtsvolle Lieferungsbedingungen wird niemand etwas einwenden, gegen ungerechtfertigte, meist völlig einseitige Knebelungsverträge bei Lieferungen sollte aber entschieden Front gemacht werden, da sie das ohnehin schwierige Wirtschaftsleben unnötig nur noch mehr erschweren.

Statutenreform der Bank Polski

Die letzte Generalversammlung der Bank Polski hat das Statut der Bank in wesentlichen Punkten geändert. Betroffen daran sind in der Hauptsache die Artikel 51, 52 und 53 des Statuts.

Artikel 51 hat folgenden Wortlaut erhalten: „Der Banknotenumlauf sowie die über den Betrag von 100 Mill. zł hinübergehenden sofort fälligen Verpflichtungen der Bank sollen mindestens in der Höhe von 30 Prozent der Goldvorräte in Münzen oder Barren gedeckt sein. Bei Berechnung des Deckungssatzes werden in Abzug gebracht: a) die Summen, die aus durch Bankgold garantierten Anleihen erlangt sind; b) die Verpflichtungen der Bank in Auslandsvaluten, die im Verlauf von 90 Tagen fällig sind.“

Artikel 52: „So oft die im Sinne des Artikels 51 errechnete Deckung unter 30 Prozent fällt, zahlt die Bank dem Staats-

schatz eine Steuer vom Überschuß der in Höhe von 30 Prozent gedeckten Summe nach folgenden Normen: 2 Prozent jährlich bei einer Deckung unter 30 Prozent, 4 Prozent bei einem Deckungsverhältnis von weniger als 25 Prozent. Die Berechnung der Steuer erfolgt alle zehn Tage, bei Anfertigung der Dekadenbilanzen. Fällt der Deckungssatz unter 30, dann muß der Diskontsatz höher sein als 5 Prozent, mindestens um ein Viertel des Satzes der an den Staatsschatz gezahlten Steuer."

Artikel 53: „Die in Umlauf befindlichen Banknoten, die nicht mit Gold gedeckt sind, müssen mit ausländischen Devisen und Valuten, Wechseln und anderen Werten, dem Vorrat an polnischen — Silbermünzen und Billon gedeckt sein, welcher Vorrat jedoch nicht 5 Prozent der Gesamtsumme der Emission von Banknoten übersteigen darf, mit Anleihen, die durch die in Artikel 55 aufgeführten Werte garantiert sind, sowie mit Schulden des Staatsschatzes auf Rechnung des zinslosen Kredits, den der Staatsschatz bis zu einer Summe von nicht mehr als 100 Millionen für die ganze Zeitdauer der Privilegien der Bank genießt.

Zu den Devisen werden im Sinne des Punktes A gerechnet: Die Forderungen in Auslandsbanken, Überweisungen auf Auslandsbanken sowie von Auslandsfirmen akzeptierte Wechsel, die in 6 Monaten fällig sind."

Nach dem letzten Ausweis der Bank betrug die reine Golddeckung rund 44%, ein Deckungsverhältnis, welcher als außerordentlich günstig zu bezeichnen ist. Die zielbewußte Goldhortungspolitik der letzten Monate, die von einer gewaltsamen ständigen Reduzierung des Banknotenumlaufs begleitet war, schuf die Voraussetzungen für die nun gestern erfolgte Statuten-Reform der Bank Polski, die in der internationalen Finanzwelt, nicht zuletzt auch in Amerika, mit dem man ja im Augenblick die wichtige Frage der Schuldenregelung zu lösen hat, keinen schlechten Eindruck machen wird. Denn Amerika fordert ja in seinen Bedingungen für eine Generalbereinigung der Schuldenfrage besonders auch gegenüber England: Rückkehr zum Goldstandard. Polen hat nicht nur an dem Goldstandard festgehalten, sondern das Gold zur alleinigen Basis für seine Währung gemacht. Das ist die internationale Bedeutung der am 9. Februar erfolgten Reform:

Polen hat einen internationalen Garantieschein für die Stabilität seiner Währung ausgestellt. der anerkannt werden muß. Dieser Garantieschein hat seine besondere Bedeutung gerade heute, wo das englische Pfund (und mit ihm das südafrikanische) schwerste Erschütterungen durchmacht, wo der Schweizer Franken seinen guten Ruf zu verlieren droht (die Schweizer Banken gehen ja gerade jetzt durch eine schwere Krise), und auch in Frankreich mit einer Valutaabwertung spekuliert wird.

Uns scheint, daß der tiefere Sinn der Statutenreform eben in dieser Zuverlaßigkeitsdemonstration gegenüber dem Auslande liegt, von der man sich eben (ob mit gutem Grund muß die Zukunft lehren) einen wirtschaftlichen Vorteil durch ein größeres Entgegenkommen Amerikas in der Schuldenfrage verspricht. Damit beantwortet sich auch der Einwand, daß die Abstossung der schlechten und unzuverlässigen Devisen auch ohne Statutenänderung ohne weiteres möglich gewesen wäre. Allerdings sprechen da noch andere Gesichtpunkte mit. Vor allem der, daß die Deckung jetzt nur dreißigprozentig zu sein braucht, während bisher vierzig Prozent nötig waren. Man erinnert sich, wie in den kritischen Zeiten des letzten Sommers von Finanzwissenschaftlern der Opposition zu einer Senkung des Deckungssatzes geraten worden war und wie man damals von derartigen Projekten von der Regierungsseite mit Energie abrückte.

Der Regierung muß bestätigt werden, daß der gegenwärtige Zeitpunkt für eine derartige Maßnahme wesentlich günstiger liegt als der Sommer 1932, wo die Gefahr bestand, daß die statutenmäßige Deckungsgrenze durch die Entwicklung der Finanzen zwangsläufig unterschritten wird. Damals hätte eine derartige Senkung der Deckungsgrenze in internationalen Kreisen ein Mißtrauen wachgerufen, das leicht hätte gefährlich werden können. Heute kann man sich einen derartigen Schritt nicht nur erlauben, weil in den Tresors der Bank Polski Gold genug vorhanden ist, sondern er wird in der internationalen Finanzwelt sogar noch Eindruck machen: Polen senkt den Deckungsprozentsatz seines Notenumlaufs, ohne es scheinbar nötig zu haben.

Da wie gesagt die Goldvorräte der polnischen Staatsbank heute nicht nur die vorgeschriebene 30prozentige Mindestdeckung ohne weiteres gestatten, sondern eine Deckung zu 44 Prozent ermöglichen, sind alle Wege fürs nächste geebnet, um eine Währungspolitik zu treiben, die auf weitere Sicht den Złoty durch die Stürme dieser Depression glatt und unbeschadet hindurchsteuern und hier und da sogar zur Überwindung der Krise aktiv einzugreifen gestattet. Daß der Präsident der Bank Polski mit der Ausgabe von Notenbanken Vorsicht walten lassen will, ist zu begrüßen. Denn wer weiß, was uns noch erwartet. In solchen Zeiten ist es doppelt wertvoll Reserven zu halten.

Steuerwesen.

Das Finanzministerium gegen unbegründete Steuerveranlagungen.

Der Finanzminister hat an alle Finanzämter ein Rundschreiben gerichtet, das von allen Steuerzahlern nur begrüßt werden dürfte. Der Finanzminister spricht darin über die von den Steuerbehörden in den letzten Jahren zum Verderben der Volkswirtschaft und des Staates geübte Praxis mit einer Offenheit, wie man sie von den zuständigen Stellen leider nur selten hört. In dem Rundschreiben heißt es:

„Bei Kontrollen der Steuerämter durch das Finanzministerium ist wiederholt festgestellt worden, daß die Steuerämter bei den keine Handelsbücher führenden Steuerzahlern häufig die Höhe der Umsatz- und Einkommensteuer einfach auf der Grundlage der vorjährigen Vereinbarung bemessen, in vielen Fällen aber noch höhere Steuerbeträge festsetzen. Es hat sich ferner ergeben, daß die Steuerämter in einer Reihe von Fällen weder über zuverlässige Unterlagen in Form entsprechender Informationen verfügten, noch die hierfür notwendigen amtlichen Ermittlungen durchführten, mit denen die Veranlagungen in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise hätten begründet werden müssen.

Derartige Praktiken der Steuerämter müssen vor allem in Krisenzeiten Verärgerung bei der Bevölkerung hervorrufen, was dazu führt, daß die Steuerträger die Bezahlung der Steuern einstellen. Häufig wird die Verärgerung außerdem von unverantwortlichen Elementen zu Agitationszwecken ausgenützt, um die Autorität der Steuerbehörden zu erschüttern. Deswegen empfehle ich den Vorständen der Finanzkammern, ihren Beamten entsprechende Weisungen zu geben, damit vor allem die Leiter der Steuerämter sorgfältig auf richtige Ermittlung der von den Steuerzahlern erzielten Umsätze und Einnahmen achten. In jedem Falle müssen die Veranlagungen begründet sein, entweder durch Informationen oder, wenn solche fehlen, durch Gutachten von Sachverständigen, wozu Fachleute und Personen berufen sind, die eine richtige Schätzung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse verbürgen. Die Aufsicht über die Beobachtung dieser Grundsätze übertrage ich den Vorständen der Finanzkammern."

Über die Willkür der Steuerveranlagungen wird immer wieder geschrieben und in öffentlichen Versammlungen darüber gesprochen. Als eines der grundsätzlichsten Übel in der Steuerpraxis bleibt jedoch die Tatsache, daß alle Einsprüche gegen die Steuerveranlagung die Eintreibung der Steuern nicht aufhalten. Man darf bei dieser Gelegenheit ebensowenig die Tatsache verschweigen, daß die Art, wie im Laufe der letzten Jahre gegen die Steuerzahler vorgegangen wird, dem steuerzahlenden Bürger von vornherein das Gefühl einflößt, als sei er eine Person, die stets und ständig unter Kontrolle

gehalten werden muß, um ehrlich und gewissenhaft ihren Verpflichtungen gegenüber der Steuerbehörde nachzukommen.

Es mag vielleicht zugegeben werden, daß in andern Teilgebieten die Behörden durchaus Anlaß zu ihrem Vorgehen hatten. Darüber zu urteilen ist nicht unsre Sache. Sicher ist aber, daß die Steuermoral in den ehemals preußischen Teilgebieten seit früheren Zeiten schon auf einer hohen Stufe steht, so daß gerade wir unter den Überschätzungen besonders zu leiden hatten. Eine Abkehr von der bisher vielfach geübten Praxis wird uns daher besonders zugute kommen.

Werden die in Frage kommenden Behörden den Anweisungen des Ministers genügend Beachtung schenken?

Die Umsatzsteuer-Freiheit des Exportkommissionärs

Der Umsatz des Kommissionärs bei Ausfuhrgeschäften ist nach Art. 94 der Neufassung des Umsatzsteuergesetzes vom 27. Januar 1932 steuerfrei. Nun wurde ein Kommissionär aber dennoch zur Entrichtung einer Umsatzsteuer aufgefordert. Er weigerte sich, zu zahlen, und so kam die Angelegenheit vor das Oberste Verwaltungsgericht. Die Exportgeschäfte dieses Kommissionärs wurden vor dem Inkrafttreten der neuen Bestimmung vollzogen, und daher stellte das Gericht sich auf den Standpunkt, dass eine Steuerfreiheit des Kommissionärs unbegründet sei, da die alten Bestimmungen sie nicht vorsehen. Das alte Umsatzsteuergesetz hatte die Tendenz, den Export polnischer Rohstoffe und Halbfabrikate zu heben, und deshalb waren die Exportgeschäfte des Unternehmers umsatzsteuerfrei. Der Preis der polnischen Ware auf den Auslandsmärkten sollte so niedrig wie möglich sein, um konkurrenzfähig zu bleiben. Das Umsatzsteuergesetz trägt und trug dazu bei, indem es den Preis um die Höhe der Steuer verringerte. So sei die Steuerfreiheit des Exports begründet. Aber unbegründet wäre — immer nach dem altenGesetz — die Steuerfreiheit der Provision des Kommissionärs, denn die Senkung der Preise der Exportartikel auf den Auslandsmärkten und die Steuerfreiheit der Provision des Kommissionärs seien nicht verbunden. Jetzt sei auch dem Kommissionär Steuerfreiheit gewährt, aber das neue Gesetz wolle nicht, dass diese Steuerfreiheit auch schon auf die Zeit anzuwenden sei, wo es noch gar nicht in Kraft war.

Diese Entscheidung hat das Oberste Verwaltungsgericht am 10. Dezember 1932 gefällt.

Buchführung als Schutz gegen Nachveranlagung

Bei einer Firma waren die Handelsbücher geprüft worden und auf Grund der Prüfung erfolgte die Veranlagung zur Umsatzsteuer. Ein Jahr später fand eine erneute Revision der Bücher statt, die einen wesentlich höheren Umsatz feststellte und von der Steuerbehörde dazu benutzt wurde, eine Nachveranlagung vorzunehmen. Gegen die Nachveranlagung legte die Firma Berufung ein. Als die Berufung abgelehnt wurde, erhob sie Klage beim Oberverwaltungsgericht, das der Klage stattgab und die Nachveranlagung mit folgender Begründung aufhob:

Das Gesetz gestattet eine Aenderung der bereits erfolgten Veranlagung zum Nachteil des Zensiten nur, wenn Tatbestände zum Vorschein kommen, die zur Zeit der ersten Veranlagung wohl schon bestanden, der Veranlagungsbehörde jedoch nicht bekannt waren und daher von ihr nicht berücksichtigt werden konnten. Als einen solchen Tatbestand hat die Behörde die Feststellung der nach Beendigung des ersten Veranlagungsverfahrens vorgenommenen Buchrevision angesehen, dass nicht alle Einnahmen über Erfolgskonto, sondern zum Teil über Kontokorrent gebucht worden sind. Dieser Umstand war jedoch der Behörde schon im Veranlagungsverfahren bekannt oder konnte ihr wenigstens bekannt sein, weil die Firma zum Nachweis ihrer Erklärung die Handelsbücher angeboten hatte und die Bücher auch geprüft worden waren. Wenn die Behörde sich bei der ursprünglichen Veranlagung mit dem konkreten Tatsachenmaterial, über das sie verfügte, nicht ausreichend bekannt gemacht hat oder das Material nicht genügend ausgenutzt hat, so folgt daraus nicht, dass die in den Handelsbüchern der Firma enthaltenen Angaben der Behörde im ursprünglichen Veranlagungsverfahren unbekannt waren.

Hinsichtlich dieser Angaben ist also nicht das wesentliche Erfordernis des Gesetzes des späteren Bekanntwerdens gegeben und daher können sie nicht eine spätere Berichtigung der Veranlagung zum Nachteil des Zensiten begründen. (Reg.-Nr. 4986/30.)

Danziger Waren sind steuerrechtlich Auslandswaren

Nach dem Umsatzsteuergesetz, sowohl in seiner älteren, wie in seiner neuesten Fassung vom Jahre 1932, geniesst der Umsatz von Gegenständen des täglichen Bedarfs, soweit er sich im Grosshandel vollzieht, den begünstigenden Steuersatz von ½%. Zu Gegenständen des täglichen Bedarfs gehören auch allerhand essbare Fette, tierischer oder pflanzlicher Provenienz, jedoch heimischer Erzeugung. Stammen diese Fette aus dem Gebiete des Freistaates Danzig, so sind sie nach einer letzten Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts nicht berechtigt, den Begünstigungs-Steuersatz zu geniessen.

Warum? Weil, wie die Steuerbehörden unter Zustimmung des Obersten Verwaltungsgerichts behaupten, Gegenstände, auch täglichen Bedarfs, die in Danzig hergestellt werden, nicht als heimische, sondern als ausländische Ware angesehen werden müssen. Der Umstand, dass Danzig und dieRepublik Polen ein einheitliches Zollgebiet bilden, woraus sich ergeben solle, dass innerhalb dieses einheitlichen Zollgebietes einheitliche Steuersätze bei Besteuerung derselben Artikel angewandt werden müssen, wie die Klage behauptet — dieser Umstand sei nicht entscheidend. Entscheidend sei, dass Danzig und die Republik Polen zwei verschiedene Steuerhoheitsgebiete bilden, woraus sich ergebe, dass in bezug auf die Besteuerung der Danziger Erzeugnisse, auch wenn feststände, dass sie nicht von ausserhalb des polnischen Zollgebietes stammen, nicht als heimische Erzeugnisse angesehen werden können. Diesem Gesichtspunkte entspreche auch die Tendenz der Bestimmung bezüglich der Forderung heimischer Provenienz, denn mit dieser Bestimmung wollte der Gesetzgeber durch die Handhabe der Herabsetzung der Preise nur die Erzeugung im eigenen Lande fördern. (Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts vom 30. November 1932, verkündet am 5. Januar 1933, Reg.-Nr. 7778/30.)

Die Umsatzsteuer beim Getreide- und Mehlverkauf

Das Oberste Verwaltungsgericht hatte über eine grundsätzliche Frage zu entscheiden, ob der Verkauf von Getreide und Mehlprodukten an Bäckereien und Fabrikunternehmungen mit ½ Prozent oder mit 1 Prozent der Umsatzsteuer unterliege. Im ersten Falle hätte Art. 7, Punkt b des Umsatzsteuergesetzes Anwendung, im zweiten Art. 7, Punkt c des gleichen Gesetzes. Aus der Entscheidung dieser Frage ergab sich gleichzeitig eine weitere Entscheidung darüber, ob ein solcher Verkauf als Detail- oder Grossverkauf anzusehen sei.

Die Steuerbehörde in Thorn versteuerte nämlich den Umsatz der Firma „Lubicki Hurt. Zboża i Mąki“ in Thorn, soweit er sich auf den Verkauf von Getreide und Mehlprodukten an Bäcker und Fabrikunternehmungen erstreckte, mit einem Umsatzsteuersatz von 1 Prozent. Sie ging dabei von dem Standpunkt aus, dass dieser Handelsvorgang als Detailverkauf nach Art. 7, Punkt c des Umsatzsteuergesetzes,.sowie nach Ziffer 1, Teil IIa des Tarifs zum Umsatzsteuergesetz anzusehen sei.

Das Oberste Verwaltungsgericht stand dagegen auf dem Standpunkt, dass dieser Verkauf ein Grossverkauf sei, wie er im Art. 7, Punkt b des Umsatzsteuergesetzes festliegt. Demnach unterliege ein solcher Umsatz einem Umsatzsteuersatz von ½ Prozent. Das Oberste Verwaltungsgericht leitete diese Ansicht aus der Definition des Begriffes Grosshandel im Sinne des Absatzes III des Art. 7 des Umsatzsteuergesetzes ab. Diese Definition unterscheidet sich von der Definition, wie sie im Tarif zum Umsatzsteuergesetz in bezug auf den Warenhandel enthalten ist. Das Oberste Verwaltungsgericht erklärt: Als Grossverkauf wird im Sinne der erwähnten Bestimmung des Umsatzsteuergesetzes der Verkauf jeder Art von Waren angesehen, der von Kaufleuten, Industriellen, staatlichen und kommunalen Unternehmungen zum Zwecke des Weiterverkaufs, der weiteren Verarbeitung oder der Ausnutzung getätigt wird. Da Bäcker und Fabrikunternehmungen zu dieser Kategorie gehören, so muss der Verkauf an diese ungeachtet der Merkmale, die sich auf den Detailhandel im Sinne der Bestimmungen des Tarifes beziehen, als Grosshandel angesehen werden. Der Umsatz unterliegt in einem solchen Falle einer ½prozentigen Umsatzsteuer. (Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts vom 21. November 1932, Reg.-Nr. 698/30.)

Steuerrückstände des Geschäftsvorgängers

Nach Art. 92 des Gewerbesteuergesetzes sind Steuerforderungen aus dem Inventar des Steuerzahlers vor allen anderen Ansprüchen zu befriedigen. Das Oberste Gericht hat in dieser Hinsicht (unter Nummer 1568/27) erläutert, dass die Gewerbesteuer auch das besondere Vorrecht geniesst, das in Art. 7 des Gesetzes über die Privilegien und Hypotheken vorgesehen ist. Dieses Vorrecht lastet auf dem beweglichen Vermögen des Schuldners. Wenn also dessen Unternehmen in andere Hände übergeht, so hat der Käufer für die von seinem Vorgänger nicht bezahlten Steuern einzustehen. Als Unterpfand kommen hierbei nicht nur die Geschäftsräume des Unternehmens, sondern auch die Waren, Guthaben usw. in Betracht. Erstreckt sich der Besitzwechsel lediglich auf die Geschäftsräume, so kann davon keine Rede sein, dass ihr Inhaber irgendwelche Schulden seines Vorgängers übernimmt. Einen abweichenden Standpunkt nahm im konkreten Falle das Finanzamt ein, indem es bei der Eintreibung der Steuern, die der Vorgänger zu zahlen hatte, die dem neuen Inhaber gehörenden Waren mit Beschlag belegte, obgleich nur das Lokal des Unternehmens Gegenstand des Besitzwechsels war.

Das Oberste Verwaltungsgericht, das sich mit diesem Fall befasste, stellte fest, dass der Erwerber eines Unternehmens für die Schulden seines Vorgängers nur in dem Falle einzustehen hat, wenn

der Erwerb sich auf das ganze Unternehmen, nicht bloss auf die leeren Geschäftsräume erstreckt, wobei der Umstand, dass das neue Unternehmen derselben Branche angehört und sogar dieselbe Kundschaft hat, belanglos ist. Mithin war die Beschlagnahme der Ware, die der neue Inhaber des Lokals nicht von seinem Vorgänger, sondern von dritten Personen gekauft habe, ungesetzlich. (Urteil Nr. 2285/28.)

Geldstrafe und Gewerbesteuerpatent

Bekanntlich hat der Umsatzsteuerzahler sowohl nach dem älteren Umsatzsteuergesetz wie auch nach der neueren Fassung desselben aus dem Jahre 1932 das Recht, wegen einer Geldstrafe infolge Nichterwerbes eines pflichtgemäßen Steuerpatents entweder an die höhere Steuerinstanz zu appellieren oder zur Entscheidung das ordentliche Gericht anzurufen.

Letzthin hatte das Oberste Verwaltungsgericht die nicht uninteressante Frage zu entscheiden, welche Folgen einer Entscheidung des ordentlichen Gerichtes zukommen, wenn das Gericht das Strafverfahren infolge Verjährung des Falles (nach dem älteren Gesetz nach 2 Jahren, nach dem neuesten nach 5 Jahren) niederschlägt. Bezieht sich diese Entscheidung auf die Strafe allein und läßt die Pflicht des Erwerbes des Steuerpatentes, das heißt die Nachzahlung der Gebühr für das nichterworbene Steuerpatent unberührt, oder umfaßt sie auch den Erwerb des Steuerpatentes selbst? Diese Frage bot sich dem Obersten Verwaltungsgerichte zur Entscheidung anläßlich eines Falles, in dem die Steuerbehörde auf dem Standpunkt stand, daß die Niederschlagung des Verfahrens sich bloß auf die Geldstrafe beziehen könne und daß die Steuerbehörde zu der von ihr eingeleiteten zwangsweisen Eintreibung der rückständigen Gebühr für das nichtausgekaufte Steuerpatent berechtigt sei.

Das Oberste Verwaltungsgericht erklärte den Standpunkt der Steuerbehörde für gesetzwidrig. Das ordentliche Gericht entscheide — erklärt das Oberste Verwaltungsgericht — als I. Instanz selbständig und unabhängig von dem vorausgegangenen Verfahren vor der Steuerbehörde. Durch Übergang der Angelegenheit an das ordentliche Gericht komme das durchgeführte Verfahren der Steuerbehörde vollkommen aus dem Spiel. Es höre auf, für den weiteren Verlauf der Angelegenheit zu bestehen. Nun entscheidet das ordentliche Gericht, daß infolge Verjährung das Verfahren niedergeschlagen werden müsse. Das bedeutet, daß nicht nur das Verfahren wegen Bestrafung, sondern das Verfahren überhaupt in der Angelegenheit niedergeschlagen werden müsse, welches auch die Frage selbst zu entscheiden hat, ob die Pflicht zum Erwerb eines Steuerpatents vorlag. Denn die Frage der Bestrafung hänge doch mit der Frage der Steuerpflicht so unzertrennlich zusammen, daß die erstere ohne die zweite nicht entschieden werden kann. Wird die Angelegenheit der Bestrafung niedergeschlagen, so bedeute das, daß auch die Angelegenheit der Steuerpflicht selbst nicht mehr in Frage kommen könne. Einen Exekutionstitel zur Eintreibung der Steuergebühr, wenn die Geldstrafe vom Gericht als verjährt niedergeschlagen wurde, können die Steuerbehörden aus Art. 84 und 98 des Umsatzsteuergesetzes, auf welche sie sich stützt, nicht in Anspruch nehmen.

(Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 10. Januar 1933, verkündet am 30. Januar 1933, Reg.-Nr. 3923/30.)

Zollwesen

Zolltarifänderungen

Laut Dz. Ust. Nr. 118, Pos. 969, wurde der Einfuhrzolltarif in folgenden Punkten abgeändert:

Pos. 51 P. 3 u. 8: Tran und Fett von Seefischen, an freien Fettsäuren 2½% und darüber enthaltend, sowie ihre Säuren, 1,90 zł, wenn weniger enthaltend und sich erst bei 15° C trübend, 30 zł, sonst 78 zł.

Pos. 62 P. 5: enthülste Sesamsamen, auch angeröstet, 20 zł, mit Genehmigung des Finanzministeriums 7,80, andere Sämereien von Industriepflanzen, auch angeröstet, 7,80 zł.

Pos. 169 P. 5c u. d: in der Medizin Anwendung findende Gurte, Wickelbänder, Strümpfe und ähnliche Erzeugnisse aus elastischen Stoffen (außer seidenen und halbseidenen) 650 zł; medizinische, chirurgische und zahnärztliche Instrumente und Apparate im Stückgewicht von I. 100 g und weniger 1.040 zł, II. über 100 bis 250 g 812,50; III. über 250 g 403.

Die Verordnung tritt am 14. d. Mts. in Kraft.

Zollerleichterungen

Am 1. d. Mts. ist laut Dz. Ust. Nr. 118 eine Verordnung in Kraft getreten, die in bezug auf die nachstehend angeführten Einfuhrzolltarifstellen Erleichterungen vorsieht:

Pos. 5 P. 1a I.: Setzkartoffeln, in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai eingeführt, mit Genehmigung des Finanzministeriums zollfrei.

Pos. 24 P. 5a: Kondensierter Weintraubensaft, luftdicht verschlossen, ungezuckert, alkoholfrei, m. G. 5% des Normalzolls; P. 5b: die gleiche Ware nicht luftdicht verschlossen m. G. 10%.

Pos. 37 P. 2a: Sprotten, geräuchert, mariniert, in Oel, sowie Auchovis in Sauce, luftdicht verschlossen, m. G. 9%; P. 1b III: frische Makrelen (in Eis) m. G. 23%; P. 3b II: getrocknete Klippfische m. G. 9%; P. 4b: Salzheringe, sofern 10 kg nicht mehr als 60 Stück umfassen, m. G. 33½%.

Pos. 55 P. 4: Oberleder von Schafen, zur fabrikmäßigen Verarbeitung hergerichtet, m. G. 10%.

Pos. 61 P. 1c u. d sowie Anm. 2 zu P. 7: gedrechselte Holzspulen m. G. 25%.

Pos. 62 P. 9a: Nadelbaumsamen, vom 1. Februar bis 31. Mai eingeführt, m. G. 25%.

Pos. 66 P. 2c: Quarz, Feldspat und Pegmatit, gemahlen, für gewerbliche Zwecke, m. G. zollfrei.

Pos. 67 P. 2: Halbedelsteine, echte und künstliche, zum Schleifen eingeführt, m. G. 10%.

P. 68 P. 3: Zelluloid, nicht bearbeitet, auch wenn gefärbt, in Stücken, m. G. 25%; P. 4: Zelluloid in Blöcken, Platten, Bogen, Stäben, Röhren: a) nicht bearbeitet, auch wenn geschliffen, poliert, mattiert, b) zusammengeleimt mit aufgeprägtem Muster, c) mit Geweben überzogen oder unterlegt, m. G. 25%.

Pos. 71 P. 2: Graphit, gemahlen, auch in Form von Klümpchen oder Folien, für gewerbliche Zwecke, m. G. 35%; P. 5b u. c: im Lande nicht hergestellte Kohlen- oder Graphitelektroden, m. G. 10%.

Pos. 77 P. 2a u. b, P. 5a u. 6b: Stäbchen aus weißem Glase oder in der Masse gefärbt, zur Herstellung von Glaswolle, Röhrchen aus weißem Glase oder in der Masse gefärbt, maschinell gezogen, auch geblasen, zur Herstellung von Ampullen u. dgl., m. G. 20%; Stäbchen und Röhrchen aus Glas, in der Masse gefärbt, zur Herstellung von Glasflitter, Perlen und Korallenimitation, m. G. 10%.

Pos. 85 P. 4: schweres Schmieröl, mit tierischen und vegetabilischen Ölen und Fetten gemischt, beim Pressen elektrotechnischer Artikel aus Porzellan verwendet, m. G. zollfrei.

Pos. 88 P. 1d II: Gummieinlagen für Büchsen, von Fleischkonservenfabriken eingeführt, m. G. 10%; P. 2a: Scheiben aus Textilmaterialien, mit Bakelith imprägniert, zur Herstellung von Zahnrädern, m. G. 30%; P. 3: im Lande nicht hergestellte Schläuche und Mäntel, durch Fabriken bezogen, die Kraftwagengestelle und Krafträder herstellen, m. G. zollfrei.

Pos. 96 P. 3a: gefälltes Baryumsulfat (blanc fixe) zur Papierfabrikation, m. G. 25%.

Pos. 102 P. 1: Baryumdioxyd 20%.

Pos. 108 P. 4a: Konzentrierte Salpetersäure (mehr als 40° Be), Nitrose (Gemisch von Salpeter- und Schwefelsäure) 75%.

Pos. 112 P. 3b: Leuchtgas in Rohrleitung bezogen 20%; Anm. 1: bei der Gewichtsbestimmung sind 200 cm als 100 kg anzunehmen; Anm. 2: m. G. zollfrei; P. 25b: Kontaktmasse, aus Bimsstein oder Kieselerde, mit Vanadiumsalzen gesättigt, für gewerbliche Zwecke, m. G. 10%; P. 25b II: übermangansaures Kalium für gewerbliche Zwecke m. G. 20%; Zinnchlorid für gewerbliche Zwecke, m. G. 25%; P. 25c: nicht besonders genannte organische Produkte, als Reagenzien beim Waschen von Zinkerzen verwendet, m. G. 10%; Methylhexalien (sechsfach hydrogenisiertes Kresol) für gewerbliche Zwecke, m. G. 10%.

Pos. 117 P. 6: Baumöl 50%.

Pos. 119 P. 4: Benzaldehyd zur Herstellung künstlicher Farbstoffe, m. G. 15%.

Pos. 140 P. 8 u. Anm. 5: gehärteter Bandstahl mit einer Druckfestigkeit über 70 kg auf 1 qmm, zur Herstellung von Sägen, m. G. 50%; P. 8 u. Anm. 1: Bandeisen und kaltgewalztes Blech in Stärke von 0,15 bis 0,17 mm zur Herstellung von Lochringen für Schuhwerk, m. G. 30%.

Pos. 143 P. 3c: Aluminiumblech in Stärken von 0,1 mm und mehr zur Herstellung von Aluminiumfolien, m. G. 10%.

Pos. 148 P. 2a u. 3a: Erzeugnisse aus den in Pos. 148 P. 1a genannten Edelmetallen, für wissenschaftliche und technische Zwecke, m. G. zollfrei; P. 5: Spezial-Silberdraht, sog. Topikdraht zur Herstellung von Sicherungen, m. G. 20%.

Pos. 150 P. 4a u. b: gehärtete Walzen mit einem Durchmesser von 850 mm und darüber, für Hütten, m. G. 20%.

Pos. 152 P. 1a: Sammelbehälter für Dampf und Wasser, aus einem Block geschmiedet, desgleichen geschweißte mit einer Längsnaht, mit einem Durchmesser von 1200 mm und in einer Länge von 6 200 mm und darüber, für Wasserröhrenkessel, m. G. 25%.

Pos. 152 P. 6a u. b: ausgebogene Boden aus Eisen oder Stahl für sog. Krakenkessel mit einem Durchmesser von 2.700 mm und darüber und einer Wandstärke von 32 mm und darüber, m. G. 20%.

Pos. 153 P. 1a I: bearbeitete Gußformen aus Stahl zur Herstellung von Eisengußröhren nach dem Zentrifugalsystem, m. G. 20%.

Pos. 155 P. 1: gehärteter Stahldraht zur Herstellung von Bürsten, m. G. 30%.

Pos. 156 P. 1 u. 153 P. 1b: Erzeugnisse aus trogförmigem Eisendraht in einer Breite unter 6,5 mm oder aus trogförmigem Stahlband in einer Breite über 6,5 mm, zur Herstellung von Schirmmechanismen, m. G. 20%; Pos. 156 P. 10d II: Geflecht aus Kupferdraht, Kupferlegierungen oder den zur Pos. 143 gehörigen Metallen, aus Drähten im Durchmesser von 0,25—0,40 mm hergestellt, für die Papierindustrie, m. G. 30%.

Pos. 165 P. 2a I: weiße Aluminiumfolien in mindestens 333 mm breiten Rollen, zur fabrikmäßigen Verarbeitung, m. G. 50%.

Pos. 166: Aluminiumfolien zur Herstellung von Sprengmitteln, m. G. 20%.

Pos. 167, 168 u. 169: im Lande nicht hergestellte Maschinen und Apparate, sofern sie Bestandteile neuinstallierter kompletter Industrieanlagen bilden oder zur Senkung der Produktionskosten oder zur Produktionssteigerung dienen sollen, m. G. des Finanzministers im Einvernehmen des Industrie- und Handelsministers 35%; Pos. 167 P. 19—24: im Lande nicht hergestellte Maschinen zur Verarbeitung von Flachs und Hanf, m. G. wie vorher 10%; P. 38b: im Lande nicht hergestellte Elektromotoren, von Holzbearbeitungsfabriken eingeführt, m. G. wie vorher 35%; P. 7—10, 33, 34 u. 38b: im Lande nicht hergestellte Kraftwagenwinden, Ölheber, Brennstoffpumpen, ein- und mehrzylindrige Motoren, Kraftradmotoren, Vergaser, Lager, Dynamostarter, Magnete, von Kraftwagengestelle und Krafträder herstellenden Fabriken eingeführt, m. G. zollfrei.

Pos. 169 P. 1 u. 15: im Lande nicht hergestellte Benzin-, Öl- und Luftmanometer, Kilometermesser, Oleometer u. dgl. Meßgerät, Kraftwagenspulen, elektrische Staubwischer, elektrische Apparate für Dynamostarter und runde Richtungsanzeiger, von den vorerwähnten Fabriken eingeführt; P. 10a: Lichtbilder, die Filmchronik betreffend, m. G. zollfrei; P. 10c: unbelichtete Kinematographenbänder, zur Herstellung von Filmen, m. G. 20%.

Pos. 173 P. 6 u. 17: im Lande nicht hergestellte Räder und Laternen für Kraftwagen, Sättel für Krafträder, runde Richtungsanzeiger, ferner Scheibenräder, von Kraftwagenanhänger herstellenden Fabriken eingeführt, m. G. zollfrei.

Pos. 177 P. 3: Vulkanfiber 30%; P. 4a: Packpapier im Gewicht über 28 g je qm ungefärbt, unsatiniert oder nur einseitig satiniert, aus gekochtem Holz oder gebleichter Zellulose, in Bogen, Rollen, m. G. 54%; P. 6: das in Pos. 6c I. II. u. d. P. 11b I, II u. c I, II genannte Papier sowie mit Gewebe unterleimtes Papier aus P. 20, zur Herstellung lichtempfindlichen Papiers; P. 10a: Pergamentpapier natürlicher Farbe zur Herstellung von Wasser und Fett nicht ansaugender Gefäße, m. G. 20%; P. 23: Abziehpapier, von Porzellan- und Fayence-Fabriken eingeführt, m. G. 50%; P. 23: gepreßte Alumininiumfolien, mit Papier unlösbar verbunden, gummiert, zur Herstellung von Etiketten, m. G. 10%.

Pos. 178 P. 9a: rotschwarzes Papier (Duplex), bedruckt, zum Schutz lichtempfindlicher Schichten dienend, von Fabriken photographischer Platten und Filme eingeführt, m. G. 10%.

Pos. 180 P. 6: aus Kunstfaser geschnittenes Gespinst ungefähr von der Länge der Fasern, nicht zusammengedreht (sog. Vistra), m. G. a) ungefärbt 10%, b) gefärbt 30%.

Pos. 183 P. 6: Garn aus zwei oder mehreren Fäden gezwirnt (außer dem in P. 5 genannten), zur Herstellung von Fischernetzen, m. G. 10%.

Pos. 184 P. 3: rohes Garn aus Ramiefasern gezwirnt, in Strähnen, zur fabrikmäßigen Verarbeitung; P. 6a: Garn aus Ramiefasern, in Knäueln oder auf Spulen, gebleicht, ungezwirnt, zur fabrikmäßigen Verarbeitung, m. G. 20%.

Pos. 187 P. 2: rohes Baumwollgewebe, bis 15 qm im Gewicht von 1 kg, zur Herstellung von Autoradmänteln, m. G. 20%; rohes Baumwollgewebe in Satinbindung, bis 15 qm im Gewicht von 1 kg, zur Herstellung von Schnittvelvet, m. G. 30%.

Pos. 190 P. 3: Fischernetze, auch baumwollene, m. G. 10%.

Pos. 197: halbseidenes gekästeltes Gewebe zur Herstellung von Knöpfen, m. G. 15%.

Unter den in § 3 der Verordnung bezeichneten Voraussetzungen kann der Unterschied zwischen dem entrichteten Normalzoll und dem Vergünstigungszoll zurückerstattet werden.

Die Verordnung gilt für das I. Halbjahr.

Zollrückerstattung bei Ausfuhr von Reisprodukten

Laut Dz. Ust. Nr. 111 (1932) wird bei Ausfuhr von geschältem und poliertem Reis, von Reismehl, Reisgrieß und Reispuder der bei Einfuhr von Rohreis entrichtete Zoll in Höhe von 1,68 zł (für 100 kg) zurückerstattet.

Verlängerung von Einfuhrverboten

Auf Grund einer Verordnung des Ministerrates (Dz. Ust. Nr. 115) bleibt die Verordnung vom 21. Dezember 1931 über das Verbot der Einfuhr gewisser Waren (samt den Ergänzungen vom Februar und Juli v. Js.) bis 10. Oktober d. Js. in Kraft.

Neuer Einfuhrzoll für Nußkerne

Durch eine im Staatsgesetzblatt „Dziennik Ustaw" Nr. 2/1933 veröffentlichte Verordnung werden der bisherigen Pos. 11 des polnischen Zolltarifs außer den in ihr bereits enthaltenen Punkten 1, 2 und 3 zwei weitere Punkte mit folgendem Wortlaut angefügt:

4. das Innere der Kerne von Pflaumen, Aprikosen, Pfirsichen usw., das Innere von Walnüssen, Mandeln usw. brutto 172 zł;

5. Waren der pp. 1 und 4 dieser Pos., gemahlen und geschnitten und außerdem aromatisiert brutto 100 zł.

Anm. 2: Waren, die in p. 1. und Anm. 1 sowie in pp. 2. und 3. dieser Pos. genannt sind und ohne Schalen eingeführt werden oder mehr als 5 Prozent enthülster Kerne enthalten, sowie Waren der pp. 1., 2., 3. und 4. auch geschnitten oder gemahlen, aber nicht aromatisiert, zahlen auf obige Zollsätze einen Zuschlag von 25 Prozent.

Neue Ausfuhrzölle für Erlenholz

Auf der Freitag-Sitzung des Wirtschaftskomitees des Ministerrates wurden Fragen besprochen, die die polnische Holzwirtschaft außerordentlich interessieren. Und zwar wurde zu den Ausfuhrzöllen für Holz Stellung genommen. Man beschloß, für Rundholz die Gültigkeit der laufenden Bestimmungen zu verlängern, die bekanntlich für Rundholz keine Ausfuhrzölle vorsehen. In der Frage des Zolls für Erlen wurde für das laufende Jahr ein Zoll von 1 zł für 100 kg (bisher 1.50 zł) festgelegt, wobei man sich auf ein Kontingent von 50 000 Festmetern einigte. Bei der Ausfuhr von Erlenholz über dieses Kontingent hinaus soll der Zoll 6 zł pro 100 kg betragen. Mithin wird die Erlenholzausfuhr wieder strenger reglementiert werden. Die Ausfuhr von Erlenholz zu dem Vorzugszoll dürfte mit Erlaubnis der maßgebenden Behörden durchgeführt werden können. Auf Grund des neuen Zollsatzes dürften Verhandlungen mit den Ländern stattfinden, die sich für Erlenholz und für Sperrholz besonders interessieren.

Weiter beschloß man in der erwähnten Konferenz die Gründung eines Verständigungsorgans, das die Aufgabe haben wird, die Tätigkeit der drei großen Holzinteressenten: Der staatlichen Forsten, des Obersten Rates der Holzverbände, der Vereinigung der staatlichen Wälder in Einklang zu bringen.

Vor der Leipziger Frühjahrsmesse 1933

Uns wird geschrieben: Die leichten Anzeichen einer konjunkturellen Besserung der Wirtschaftslage werden von den Messeindustrien mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt. Man knüpft an sie die Hoffnung, daß sich die Verhältnisse bis zum Messebeginn noch weiter verbessern und daß die Leipziger Frühjahrsmesse einen Verlauf bringen wird, der die Geschäftswelt befriedigt.

Die Leipziger Frühjahrsmesse beginnt Sonntag, den 5. März, es schließen die Textilmesse Mittwoch, den 8. März, die Sportartikelmesse, die Möbelmesse, die Bürobedarfsmesse „Jägerhoff" und die Sondermesse „Photo, Optik, Kino" Donnerstag, den 9. März, die übrigen Zweige der Mustermesse Sonnabend, den 11. März, und die Große Technische Messe und Baumesse Sonntag, den 12. März. Für die Mustermesse in der Innenstadt sind 33 Messehäuser, für die Große Technische Messe und Baumesse auf dem Ausstellungsgelände 17 Hallen und das Freigelände bereitgestellt.

Innerhalb der Mustermesse wird die Textilmesse eine sehr beachtliche Erweiterung erfahren. In ihrem Rahmen wird die 1. Deutsche Industrie-Messe „Textil" in Leipzig stattfinden, eine neuartige Sonderveranstaltung, die von der Fachgruppe Textilindustrie im Reichsverband der Deutschen Industrie ins Leben gerufen worden ist. Mit dieser Spezialmesse ist der deutschen Textilindustrie die Möglichkeit geboten, durch gruppenweise Zusammenfassung der einzelnen Textilzweige, die einen repräsentativen Aufbau der Meßstände ermöglicht, neue und erfolgversprechende Wege zur Absatzpropaganda zu beschreiten. Insbesondere hofft die Textilindustrie, mit dieser Neueinrichtung das Interesse der ausländischen Einkäufer zu erwecken, denen man auf diese Weise besonders deutlich und eindrucksvoll ein Bild der Leistungsfähigkeit und Vielseitigkeit der deutschen Textilindustrie vermitteln will. Dieser neue Gedanke hat in den Kreisen der Textilindustrie ein sehr starkes Echo gefunden, besonders bei der Leinen-, Baumwoll- und Strick- und Wirkwarenindustrie. Die Zahl der Anmeldungen zu dieser Spezialmesse ist bereits so groß geworden, daß der ursprünglich vorgesehene Raum erweitert werden mußte.

Einen bemerkenswerten Ausbau erfährt auch die Möbelmesse im Ring-Meßhaus, die nunmehr auf Beschluß führender Organisationen der Möbelbranche als „Reichs-Möbel-Messe" erklärt worden ist und die jeweils zum Frühjahr in Verbindung mit der Leipziger Messe abgehalten wird.

Im Zusammenhang mit der im Ring-Messehaus stattfindenden Verpackungsmittelmesse wird auch in diesem Frühjahr vom 5. bis 11. März eine Sonderschau veranstaltet, die unter dem Motto „Durch Packung schützen — dem Kunden nützen!" steht. Sie will allen Verbrauchern von Verpackungsmitteln zeigen, wie man besser, praktischer und werbewirksamer als bisher verpacken kann. Neben einem theoretischen Teil, der die Verkaufs- und Schutzwirkung der Verpackung, ferner Verpackung als Handelsware und als Unkostenfaktor behandelt, wird das Hauptgewicht dieser Sonderschau auf die Ausstellung fertigverpackter Waren aus allen Branchen gelegt. Um die Übersicht zu erleichtern, werden 6 große Gruppen gebildet, und zwar Bekleidung, Nahrungs- und Genußmittel, Gebrauchsgegenstände, Luxuswaren, sperrige Güter und landwirtschaftliche Erzeugnisse. Gezeigt werden in erster Linie Massenpackungen, Einzelverkaufs- und Geschenkpackungen, sowie Beispiele aus dem großen Gebiet der Markenpackung.

In Verbindung mit der Großen Technischen Messe und Baumesse werden ebenfalls wieder wie zu früheren Messen Sonderveranstaltungen stattfinden, die sich bisher stets als sehr wertvoll für die Unterrichtung der Praktiker erwiesen haben. So bringt die Frühjahrsmesse eine Getriebeschau, veranstaltet vom Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung und vom Verein Deutscher Maschinenbauanstalten, eine Musterwerkstatt für das Schuhmacherhandwerk und eine Mechanikerwerkstatt für Reparaturen von Nähmaschinen, Fahrrädern, Motorrädern und Autos.

Neben diesen Sonderveranstaltungen finden wiederum einige Vortragsreihen statt, von denen zu nennen sind: der „Tag des Sportgerätes", auf dem unter Leitung von Professor Dr. Altrock, Direktor des Instituts für Leibesübungen an der Universität Leipzig, am 6. März das Thema „Normung von Sportgeräten" behandelt wird, die Baumessetagung am 6. und 7. März, textiltechnische Vorträge am 8. März, eine Vortragsgruppe über das Thema „Wärme als Werkzeug" am 8. März, in der über „Wärme in der Textilwirtschaft" und „Wärme im Haus" gesprochen wird, eine Betriebstechnische Tagung am 10. und 11. März (Thema: „Zerspannen und Pressen") und schließlich eine öffentliche Kundgebung am 12. März über „Frischhaltung von Lebensmitteln", die unter dem Vorsitz des Leipziger Oberbürgermeisters Dr. Goerdeler stattfindet.

Bahntarifermäßigungen

Die polnischen Staatsbahnen haben auf Antrag des Zentralverbandes der polnischen Industrie eine Reihe neuer Tarifermäßigungen gewährt, darunter für die Ausfuhr von gebranntem Gips durch einen Ausnahmetarif eine Ermäßigung von 10%. Für die künstlichen Düngemittel Kalksalpeter und Ammoniumstickstoff wird bei einem Transportkontingent von 20 000 t eine Ermäßigung um 10% und bei einem Kontingent v. 30 000 t eine solche von 20% gewährt. Die Transporttarife für über die Seehäfen des polnischen Zollgebietes eingeführte Ochsen-Rohhäute und pflanzliche Gerbstoffe werden um 40% herabgesetzt, und endlich die Exporttarife für Ammoniaksoda und Glaubersalz um 10%.

Weiter wird eine wesentliche Ermäßigung des kleinen Tarifs im Binnenverkehr (A 1) geplant. Die projektierte Ermäßigung soll bei 100 km 17%, bei 200 km bis 37% betragen. Im Binnenverkehr sollen außerdem auch die Gebühren für Waggonsendungen gesenkt werden. Da der Kleintarif besonders für billige Waren immer noch unerträglich hoch ist, projektiert man weiter die Einführung zweier weiterer Sondertarifklassen (A 2, A 3), wo die Tarifsätze bei Entfernungen bis 100 km um 20% gesenkt werden sollen. Für gewöhnliche Sendungen ist außerdem eine Erniedrigung des Minimalsatzes von 1 zł auf 50 Groschen vorgesehen. Für Waggonladungen der teuersten Klassen will man besondere Ausnahmetarife einführen. Man hofft, mit diesen Tarifreformen den ständig zurückgehenden Güterverkehr beleben zu können.

Ab 1. März Postanweisungsverkehr mit Deutschland

In den Verhandlungen zwischen dem Reichspostministerium und dem polnischen Post- und Telegraphen-Ministerium ist es zu einer grundsätzlichen Einigung über die Aufnahme des Postanweisungsverkehrs zwischen Deutschland und Polen gekommen. Dieser soll mit dem 1. März d. Js. beginnen; zur Entgegennahme von Postanweisungen sollen sämtliche Postämter in Deutschland und Polen zugelassen werden. Der Höchstbetrag für eine Postanweisung wird wahrscheinlich auf 800 Rm. bzw. 1700 zł festgesetzt werden. Wie kekannt, war im Geldüberweisungsverkehr zwischen Deutschland und Polen bisher ausschließlich die Übermittlung durch Wertbriefe möglich.

Der deutsche Angestellte in Polen

An die Mitglieder des V. D. A.

Am 30. Januar fand in der Grabenloge die Generalversammlung des Verbandes deutscher Angestellter für das Geschäftsjahr 1932 statt. Trotz der wichtigen Tagesordnung waren von 170 Mitgliedern nur 50 anwesend. Das aufgestellte Programm konnte nicht erledigt werden. Zu einigen Fragen der Tagesordnung entfaltete sich eine lebhafte Aussprache. Bei Punkt 5 mußte infolge vorgeschrittener Zeit die Sitzung abgebrochen werden. Der Verlauf der Versammlung zeigte aber auch, daß die Neuwahl des Vorstandes aus der Mitte derjenigen Mitglieder, die da waren, sich nicht ermöglichen ließ, insbesondere dadurch nicht, daß die bisherigen mit der Führung Beauftragten es ablehnten, weiter ein Amt zu führen. Es ist deshalb eine Vertagung der Generalversammlung zum 6. März vorgenommen worden. Besondere Einladungskarten sowie der Geschäftsbericht für das verflossene Jahr und ein Bericht, der zum Fortbestehen des V. D. A. Stellung nimmt, werden den Mitgliedern rechtzeitig zugestellt. Es liegt nun an den Mitgliedern und ihrer Einstellung zum V. D. A. über die Zukunft des Verbandes zu entscheiden. Es dürfte daher Pflicht jedes Einzelnen sein, am 6. März zu erscheinen

Bohz.

Die Krise der Angestelltenversicherung

In den letzten Tagen haben in fast sämtlichen Städten Polens Versammlungen und Kundgebungen der Angestellten stattgefunden, von denen bezeichnenderweise die bürgerliche polnische Presse sämtlicher Parteirichtungen so gut wie keine Notiz genommen hat, obwohl mit Recht von einem stürmischen Protest der gesamten polnischen Angestelltenschaft gegen die letzten Vorgänge bei den Z. U. P. U. gesprochen werden kann. Seit dem 16. Januar d. Js. zahlt der Warschauer Z. U. P. U. nur noch 40 Prozent der gesetzlichen Unterstützungssätze für Erwerbslosigkeit aus, der Lemberger Z. U. P. U. nur noch 25 Prozent. Was hilft es den Angestellten, wenn Rat und Verwaltung des Warschauer und des Lemberger Instituts aufgelöst und durch Regierungskommissare ersetzt worden sind? Verantwortlich ist das Ministerium für Sozialfürsorge, dem die Aufsicht über diese Institute zusteht. Man erfährt abenteuerliche Dinge über die Finanzwirtschaft, die z. B. der Warschauer Z. U. P. U. getrieben hat. Schon im April 1932 hat dieses Institut seine flüssigen Reserven aus der Erwerbslosenversicherung verbraucht gehabt. Damals war also der Moment eingetreten, in welchem der Staat aus der Staatskasse die zur Auszahlung der gesetzlichen Unterstützungen erforderlichen, aber nicht vorhandenen Summen zuschießen mußte. Statt dessen hat aber das Ministerium für Sozialfürsorge neun Monate hindurch zugelassen, daß die Auszahlungen der Erwerbslosenunterstützung der Angestellten aus den Mitteln des Pensionsfonds des Warschauer Z. U. P. U. vorgenommen wurden. Dabei waren, wenn schon der Staat nicht in die eigene Tasche greifen wollte, noch beträchtliche Reserven der Erwerbslosenversicherung vorhanden, beim Warschauer Z. U. P. U. allein etwa 10 Millionen Złoty, die allerdings nicht flüssig waren. Es ist erstaunlich, daß dem General Hubicki, der als Minister für Sozialfürsorge fungiert, im Haushaltsausschuß des Sejm nicht die Frage vorgelegt worden ist, wieso er es zulassen konnte, daß die Reserven des Warschauer Z. U. P. U. in Wertpapieren angelegt worden sind, die im Verlaufe von 9 Monaten nicht flüssig zu machen waren. Der General hätte antworten müssen: diese Reserven sind in Staatspapieren angelegt, die zwar an den polnischen Börsen einen imposanten Nominalkurs notieren, zu diesem Kurse aber nicht flüssig zu machen sind. Im Dezember v. Js. sind diese Papiere dann obendrein noch der Zinskonversion unterzogen worden; damit die Staatsbanken mobil bleiben, werden die Erwerbslosenfonds der Angestellten abgewertet. Die Reserven sind heute noch da, und trotzdem läßt man die Angestelltenversicherung die Erwerbslosenunterstützungen in Kongreßpolen um 60 Prozent, in Galizien um 75 Prozent kürzen und in den ehemals deutschen Gebietsteilen Polens die Unterstützungsfristen von 9 auf 6 Monate herabsetzen. Wenn das geschehen mußte und kein Ausweg da war, weil die Reserven der Versicherung nur einen illusorischen Wert haben, so darf man sich mit Recht die Frage vorlegen, was denn z. B. die Postsparkasse einmal machen würde, wenn sie auf ihre Reserven zurückgreifen müßte, die größtenteils in den gleichen oder ähnlichen Papieren wie die der Angestelltenversicherung angelegt sind.

Das Ministerium für Sozialfürsorge, das für diese Vorgänge verantwortlich ist und in allen anderen Ländern Europas unverzüglich zur Verantwortung gezogen werden würde, legt statt einer Rechtfertigung seelenruhig den Entwurf eines Gesetzes vor, der in der Regierungspresse auch noch als „Reform" der Angestelltenversicherung ausgegeben wird. Dieser Gesetzentwurf will aus dem provisorischen Notstand, der in den letzten 14 Tagen in der Angestelltenversicherung eingetreten ist, nicht nur einen gesetzlichen Dauerzustand machen, sondern der letztere soll noch schlimmer werden als der gegenwärtige Notstand. Während jetzt die Z. U. P. U. entweder die Unterstützungssätze herabgesetzt oder die Unterstützungsfristen verkürzt haben, will der Gesetzentwurf des Ministeriums für Sozialfürsorge im ganzen Lande sowohl die Unterstützungssätze ermäßigen wie zugleich auch die Unterstützungsfristen verkürzen. Die Unterstützungsfrist erwerbsloser Angestellter soll von 9 auf 6 Monate herabgesetzt werden, während zugleich die Unterstützungssätze eine Verringerung um 40 Prozent erfahren sollen. Den Höhepunkt dieses Projektes aber bildet die Vorschrift, daß die Mindestgehaltsgrenze, über die hinaus die Angestellten nicht mehr versicherungspflichtig sind, von 560 Złoty auf 720 Złoty monatlich heraufgesetzt wird. Die Regierungspresse hat die Stirn, die Andeutung zu machen, als handle es sich hierbei um eine Ausdehnung der Unterstützungstätigkeit der Z. U. P. U., um einen Akt der Menschenfreundlichkeit und Krisenhilfe. In Wahrheit ist genau das Umgekehrte der Fall. Es geht dem Ministerium für Sozialfürsorge keineswegs darum, neue Schichten unterstützungsberechtigter, sondern nur solche beitragspflichtiger Angestellten zu schaffen. Die bisher nicht zur Z. U. P. U. beitragspflichtigen Angestellten mit Gehältern zwischen 560 und 720 Złoty sollen natürlich sofort Beiträge zahlen müssen, aus denen man die schon erwerbslosen Angestellten der niedrigeren Gehaltsklassen unterstützen will. Kein Wort aber steht in dem Gesetzentwurf darüber, daß nun auch, wie es nur gerecht und billig wäre, die bereits erwerbslos gewordenen Angestellten der jetzt unterstützungspflichtig werdenden Gehaltsklasse die Unterstützungen erhalten sollen. Jeder weiß, was man im privaten Geschäftsleben von einem Unternehmen sagen würde, das in demselben Zeitpunkt, in welchem seine Zahlungsunfähigkeit offenkundig geworden ist und es einen Vergleich mit seinen Gläubigern anstrebt, neue Verpflichtungen auf sich nimmt. Die auf solches Verfahren ausgesetzten schweren Freiheitsstrafen kann im polnischen Strafgesetzbuch jeder Angestellte selber nachlesen.

Die Angestellten sollten jetzt etwas lernen. Wer und was garantiert dafür, daß die imposanten Reserven der übrigen Zweige der Angestelltenversicherung nicht genau so unrealisierbar sind wie diejenigen der Erwerbslosenfonds der Z. U. P. U.? Wenn der Sejm seine Aufgabe nicht völlig verkennt, so sollte er jetzt zu dem Bewußtsein seiner Pflicht kommen, unverzüglich dem Ministerium für Sozialfürsorge Rechenschaft für das abzuverlangen, was in der Angestelltenversicherung geschieht.

Wer Pauschalumsatzsteuer zahlt, versteuert heute den mehrfachen Umsatz! Wer Handelsbücher führt, versteuert im Jahre 1933 mit demselben Steuersatze nur seinen tatsächlichen Umsatz.

Der deutsche Handwerker in Polen

„Aber dieses Jahr bestimmt . . .“

Vom Seminar für Handwerkswirtschaft, Bonn.

„. . . werde ich der kaufmännischen Betriebsführung meines Geschäftes mehr Aufmerksamkeit schenken als im Vorjahre, denn wiederum habe ich nicht nur keinen Gewinn, sondern sogar Verluste zu verzeichnen — und ich und meine Mitarbeiter haben uns doch das ganze Jahr geplagt, wir haben gearbeitet, was in unseren Kräften stand!“ Das ist eine bittere Erkenntnis, mit der viele tüchtige Meister an der Schwelle des neuen Jahres auf das vergangene Jahr zurückblicken. Gewiß — wir dürfen nicht verkennen, daß die gesamte deutsche Wirtschaft, ja die Weltwirtschaft, unter den schwierigsten Verhältnissen wirtschaftlichen Niederganges zu leiden und zu kämpfen hatte und daß davon auch der kleinste Handwerksbetrieb betroffen wurde. Jeder Betrieb hat die ungünstigen Folgen dieser Krise in irgend einer Form an dem eigenen Geschäftsgang empfinden müssen; dabei muß immer wieder betont werden, daß sich gerade der kleine und mittlere Betrieb den wirtschaftlichen Schwankungen elastischer anpassen konnte als der Großbetrieb. Aber — nicht alle Ursachen der Unrentabilität des Geschäftes sind in den marktwirtschaftlichen Verhältnissen begründet! Oft sind sie in der eigenen Geschäftsführung zu suchen, oft sind sie mit einfachen Mitteln zu beseitigen, ohne daß dadurch Kosten entstehen; der Meister würde sie gerne beheben, aber er kennt selbst nicht die Quellen der Unrentabilität und weiß daher oft nicht, wo er eingreifen soll, um seinen Betrieb wieder „flott“ zu machen. Da die Ursachen ganz verschiedener Natur sein können, da die Bedingungen in jedem Betrieb anders gelagert sind, da eine genaue Kenntnis des Einzelfalles Voraussetzung ist, können in einem kurzen Artikel nur allgemeine Anregungen gegeben werden, die jeder Meister dahin auswerten muß, daß er sich selbst darüber Rechenschaft gibt, ob und inwieweit diese kaufmännischen Forderungen in seinem Betrieb erfüllt werden.

Jeder Geschäftsbetrieb beginnt und schließt das Kalenderjahr mit einer Vermögensaufstellung! Bei dieser Inventur muß dieses Jahr vor allem berücksichtigt werden, daß die Preise fast aller Waren im vergangenen Jahr stark zurückgegangen sind und daß sich der Meister ja selbst täuscht, wenn er „Ladenhüter“ zu ihrem früheren Verkaufspreisen einstellt. Deshalb ist dieses Jahr bei der Warenaufnahme größte Vorsicht geboten! Haben sich im Laufe des letzten Jahres irgendwelche Unzulänglichkeiten in der Buchhaltung ergeben, so ist bei der Übertragung der Inventur die beste Gelegenheit gegeben, reorganisatorische Maßnahmen in der Anlage der Buchführung durchzuführen. Wenn der Meister oder seine Mitarbeiter dazu allein nicht in der Lage sind, so wird durch Vermittlung der Handwerkskammer oder des Innungsausschusses oder einer Buchstelle eine geeignete Kraft namhaft gemacht werden können, die die Buchhaltung den besonderen Verhältnissen dieses Betriebes anzulegen und anzupassen versteht und den Meister selbst darüber unterrichtet. Vor allem hüte man sich, ein „patentiertes“ — meist kostspieliges — Buchführungssystem anzuschaffen, von dem man meist schon nach Tagen die Erfahrung macht, daß es völlig unzureichend für die Bedürfnisse des eigenen Betriebes ist. Der Meister und die mithelfenden Familienangehörigen müssen selbst aus den Aufzeichnungen der Buchhaltung lesen lernen; darum nehme sich jeder Meister, der es bisher als nutzlos und zeitvergeudend angesehen hat, einige Stunden Zeit — und sei es am Feierabend oder an den Sonntagen — und vertiefe sich in die „Geheimnisse“ seiner Buchhaltung, die nur ein echtes Spiegelbild des geschäftlichen Ablaufs ist und sein soll! Die Jahreseröffnung und evtl. reorganisatorische Maßnahmen bieten dazu die beste Gelegenheit und jeder Meister wird, wenn er fortlaufend die Buchhaltung und ihre Eintragungen verfolgt, ohne Schwierigkeiten mit seiner Buchhaltung „verwachsen“.

Eng verbunden sind damit alle Arbeiten der Kalkulation. Eine Kontrolle der Selbstkostenrechnung wird in jedem Betrieb von großem Vorteil sein. Der Meister prüfe, ob die zu verarbeitenden Materialien nicht vorteilhafter durch eine Gemeinschaft (Genossenschaft) zu beschaffen sind, ob die fremden und eigenen Arbeitskräfte nach planvollen Arbeitsmethoden immer richtig beschäftigt wurden, ob die Unkosten nicht vermindert werden können, damit die Preise den verringerten Einkommensverhältnissen der heutigen Konsumentenschaft angepaßt werden können. Diese kalkulatorischen Betrachtungen werden wertvoll unterstützt durch die im Laufe des Jahres gemachten statistischen Aufzeichnungen, deren Wert erst bei der richtigen Auswertung erkennbar wird.

Neben diesen rein innerbetrieblichen Einrichtungen und Hilfsmitteln können auch noch andere Maßnahmen die Rentabilität des Handwerksbetriebes günstig — aber auch bei falscher Anwendung ungünstig — beeinflussen. Hier sei der Meister zunächst an die verschiedenen Berührungspunkte mit seiner Kundschaft erinnert! Es genügt für die neuzeitliche Betriebsführung nicht, daß sich der Meister der modernsten Werbemethoden bedient und seiner Kundschaft große Versprechungen macht — viel wichtiger und bestimmt erfolgreicher ist es, den Kunden in seinen Auftragsforderungen in jeder Beziehung zufrieden zu stellen. Leider ist sich heute nicht jeder Meister bewußt, daß die Hauptaufgabe des Handwerks in der Deckung des lokalen Bedarfes, in der Befriedigung individueller Bedürfnisse besteht. Deshalb ist es für den Handwerker ganz besonders wichtig, daß er bestrebt ist, jeden Kunden — auch den sogen. Passantenkunden — so zu befriedigen, daß dieser gern wiederkommt und auch in seinem Bekanntenkreis das Geschäft empfiehlt. Denn keine Reklame ist wirkungsvoller als die mündliche durch den zufriedenen Kunden selbst! Wohl sind die Forderungen der Konsumenten nicht alle erfüllbar, besonders hinsichtlich des Preises ergeben sich daraus oft Mißverständnisse, aber dann muß der Meister soviel Geschicklichkeit besitzen, er muß so gewandt sein, daß er den Kunden von der Unmöglichkeit der Erfüllung seiner Wünsche zu überzeugen versteht, ohne ihn aber dadurch als Kunden

zu verlieren. Dieses Ziel muß für den Handwerker bei jeder Verhandlung mit einem Kunden oberstes Gesetz sein! Die Konkurrenz ist heute viel zu groß, als daß es sich ein Betrieb „leisten" kann, durch sein Verhalten einen kaufwilligen Kunden zu vertreiben, der bestimmt nie wiederkommt. Freundlichkeit, Höflichkeit, Dienstbereitschaft und Verständnis für die Wünsche des Kunden sind keine kostenverursachende Faktoren, sie verfehlen ihre Wirkung nicht, wenn sie in der richtigen Weise angewandt werden; sie können nur Kunden gewinnen. Für die Rentabilität des Handwerksbetriebes ist es oft nicht so sehr entscheidend, wie er seine Materialien beschafft, sondern wie er sie verwaltet und vor allem wie er sie und seine Leistungen absetzt. Deshalb gehören auch die Absatzfragen in den Kreis der Erwägungen am Jahresanfang, die gegebenenfalls reorganisatorische Maßnahmen erfordern.

Jeder Meister prüfe in seiner eigenen Betriebsführung nach, ob er sich durch deren Verbesserung nicht selbst helfen kann, ob er nicht aus eigener Kraft und durch Selbstvertrauen die Rentabilität seines Betriebes wieder steigern kann.

Vereinsnachrichten

Geschäftsjubiläum

Am 1. Februar beging Herr Tischlermeister Fritz Hoffmann in Budsin sein 25jähriges Geschäftsjubiläum. Wir beglückwünschen ihn zu seinen bisherigen Erfolgen und hoffen, daß er noch recht lange Jahre seinen Beruf in Gesundheit und Frische ausüben möge.

Der Bezirksverband Nord.

Obigen Wünschen schließen wir uns an und hoffen, daß dem Jubilar bei seiner weiteren Arbeit recht guter Erfolg beschert werden möge.

Der Hauptvorstand u. d. Geschäftsstelle.

Czarnków, Jahresbericht der Ortsgruppe Czarnikau.

Die Ortsgruppe trat mit 54 Mitgliedern in das Geschäftsjahr 1932 ein. Es sind verzogen 2 Mitglieder, 1 Mitglied gestorben und 1 Mitglied freiwillig ausgeschieden, so daß wir nur mit 50 zahlenden Mitgliedern in das Geschäftsjahr 1933 eintreten.

Die Ortsgruppe hat 14 Vorstandssitzungen und 8 Versammlungen abgehalten. Die Versammlungen wurden von insgesamt 256 Teilnehmern, im Durchschnitt von 32 Mitgliedern, besucht. Es wurden in denselben 5 Vorträge unterhaltenden und belehrenden Inhalts gehalten. Gesellige Veranstaltungen fanden in Anbetracht der schweren wirtschaftlichen Lage wenig statt. Wir haben an einem Turnabend der Damenriege teilgenommen, uns an der gemeinsamen Goethefeier beteiligt und nur einen Ausflug nach Malzmühle veranstaltet. Die Ortsgruppe hat ferner an 2 Bezirkstagungen teilgenommen. Die Handwerker-Frauenabteilung hat regelmäßig ihre Turn- und Sportübungen abgehalten. Die Begräbniskasse hat in 3 Fällen die Beihilfe von 150 zł gezahlt. Die Unterstützungskasse ist auch in diesem Jahre verschiedenen Mitgliedern in bedrängter Lage beigesprungen. Im ganzen war dieses Jahr für die Ortsgruppe sowie auch für alle Mitglieder das schwerste seit Bestehen der Ortsgruppe und mahnt uns zu weiterem treuen Zusammenhalten in der Hoffnung auf baldigen Eintritt besserer Zeiten.

Czarnków, Monatsversammlung der Ortsgruppe am 7. Januar 1933:

Die heutige erste Monatsversammlung war von 28 Mitgliedern besucht. Der Obmann begrüßte die Anwesenden und wünschte allen ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr. Der Schriftführer brachte den Jahresbericht zur Kenntnis und berichtet über die Bezirkstagung in Ritschenwalde und gab Erläuterungen zu dem neuen Vereinsgesetz. Der Rendant der Begräbniskasse gab Aufschluß über den Stand derselben, und es wurde der weitere Ausbau der Kasse besprochen. Unter Allgemeines wurden die Eingänge verlesen und über ein abzuhaltendes Wintervergnügen gesprochen. Nach Schluß der Sitzung blieben die Teilnehmer noch zu gemütlicher Aussprache beisammen.

Grätz, Traditionsmäßig veranstaltete die Ortsgruppe Grätz des Verbandes für Handel und Gewerbe im Hotel Zweiger ihr diesjähriges Fastnachtskränzchen und bot ihren Mitgliedern und den zahlreich erschienenen Gästen Gelegenheit in dieser schweren Zeit einige sorglose Stunden zu verbringen. Nach Begrüßung der Mitglieder und Gäste durch den Vorsitzenden wechselten einige Lieder, sauber und klangvoll von einem Mädchenchor vorgetragen, mit einer humorvollen Rezitation ab. Durch zwei flott gespielte Schwänke „Tante Stritzelbusch" und „Der Diener Fritz" wurde der Höhepunkt guter Laune erreicht. Ein, zwischen beiden Schwänken eingelegter „Spanischer Tanz", von zwei Damen des Vereins schmissig vorgetragen, erntete reichen Beifall. Durch die unermüdliche Kapelle zum Tanzen angeregt, fanden, nachdem sich die Teilnehmer bunte Kappen aufgesetzt hatten, die Beine bis in die späte Nacht keine Ruhe. Alles in allem war dieser Abend bestens gelungen.

Krotoschin, Zu der am Donnerstag, dem 8. Dezember, stattgefundenen Mitgliederversammlung, hatte die Ortsgruppe auch die Damen zu einer gemeinschaftlichen Kaffeetafel eingeladen. Nach beendeter Kaffeetafel ergriff der Vorsitzende, Herr O. Schröter, das Wort zu seinem, bereits in der vorletzten Sitzung angekündigten Vortrag über die „Erfordernisse einer ordnungsmäßigen Buchführung" und andere aktuelle Fragen. Der stellvertretende Vorsitzende Herr K. Scholz dankte dem Redner im Namen der Versammlung für seine interessanten Ausführungen und brachte gleichzeitig sein Bedauern darüber zum Ausdruck, daß gerade diejenigen Mitglieder, welchen diese hochaktuellen und zeitgemäßen Fragen am stärksten berühren müßten, den Versammlungen gewöhnlich fern zu bleiben pflegen. An den Vortrag schloß sich dann eine rege Aussprache, auch wurde vielfach der Wunsch geäußert, daß derartige belehrende Vorträge sich doch recht oft wiederholen mögen und die Einrichtung einer Buchstelle recht bald in die Tat umgesetzt wird, um den Mitgliedern hierdurch Gelegenheit zu bieten von dieser nützlichen Einrichtung recht ergiebig Gebrauch machen zu können. Als ein erfreuliches, fortschrittliches Zeichen konnte vermerkt werden, daß auch der kleine Kaufmann und Gewerbetreibende immer mehr zu der Überzeugung gelangt, daß eine geordnete Buchführung schließlich doch in jeder Beziehung nur von Nutzen sein kann und die Ausgaben hierfür in keinem Verhältnis zu den Vorteilen einer solchen stehen. Nach Schluß der Sitzung blieben die Mitglieder noch recht lange gemütlich beisammen.

Międzychód, Generalversammlung vom 3. Januar 1933:

Die heutige Generalversammlung ist durch den Vorstand ordnungsgemäß einberufen worden.

Um 8¼ Uhr eröffnete der stellv. Vorsitzende, Herr R. Dietrich, die Versammlung. Da diese jedoch nicht beschlußfähig war, eröffnete Herr Dietrich eine halbe Stunde später eine neue Versammlung und begrüßte die Anwesenden mit einem „Glück auf" ins neue Jahr.

Herr Dietrich gedachte hierauf in warmen Worten des durch den Tod dahingeschiedenen langjährigen I. Vorsitzenden Herrn O. Hellwig, dessen Andenken zu Ehren sich die Anwesenden von den Plätzen erhoben.

Aus dem erteilten Jahresbericht ist folgendes zu ersehen: Es fanden statt: 1 Generalversammlung, 9 Monatsversammlungen, 1 Goethefeier, gemeinsam mit dem Kreislehrer-Verein, sowie zwei Eisbeinessen.

Am 1. Januar 1932 war ein Mitgliederbestand von 36. Es schieden im Laufe des Jahres aus: durch Tod 2, freiwillig 4. Neu eingetreten sind 2, so bleibt am 31. Dezember 1932 ein Mitgliederbestand von 30. An Stelle des durch den Tod ausgeschiedenen I. Vorsitzenden, wurde als I. Vorsitzender Herr Rudolf Dietrich, als II. Vorsitzender Herr Otto Erich neu gewählt, wiedergewählt wurde der Schriftführer Herr Otto Höth und der Kassierer Herr Wilhelm Hermann.

Die eingelaufenen Schriften wurden verlesen und zur Debatte gebracht. Die Geschäftsstelle Poznań sandte ein herzliches Beileidschreiben zum Tode des Herrn Hellwig und wünschte der Ortsgruppe viel Glück im neuen Jahre. Zur nächsten Monatssitzung war der Ortsgruppe von der Geschäftsstelle Posen ein Lichtbildervortrag angeboten worden, dieser wurde jedoch von der Versammlung wegen der dadurch entstehenden Unkosten auf später vertagt.

Da sich niemand mehr zum Worte meldete, schloß der I. Vorsitzende Herr Dietrich um ¾10 Uhr mit einem „Viel Glück" ins neue Jahr die Versammlung.

Neutomischel. Nach längerer Pause hatten sich die Mitglieder unserer Ortsgruppe im Kern'schen Saale zu einer Versammlung zahlreich zusammengefunden. Der Vorsitzende, Herr Kaufmann Tepper, begrüßte die Versammelten und erteilte dem vom Verbande aus Posen erschienenen Herrn Diplom-Kaufmann Heidensohn das Wort zu einem Vortrage. Herr H. sprach hauptsächlich über Steuerfragen, insbesonders über die in den letzten Tagen so aktuelle Einkommensteuer, wobei er auf vieles hinwies und vieles erwähnte was den meisten Steuerzahlern bei den Selbsteinschätzungen sehr wichtig ist. Auch über neue Steuerprojekte und ähnlich wichtige Angelegenheiten sprach der Redner in sehr fesselnder Weise. Er wies auch auf die Vorteile der Buchführung hin und forderte alle Mitglieder auf, sich an die seit mehr als ein Jahr bestehende Buchstelle in jeder Steuer- und Buchführungsangelegenheit zu wenden um gemeinsam gegen die willkürlichen Einschätzungen der Steuerorgane vorzugehen. Nach dem Vortrage folgte eine sehr lebhafte Diskussion. Herr Dr. Loll war auch noch mit einem späteren Zuge zur Versammlung erschienen und erteilte auf die von allen Seiten gestellten Fragen Auskunft. Die Sitzung wurde danach vom Vorsitzenden geschlossen.

Neutomischel, Unsere Ortsgruppe veranstaltete am Sonnabend, dem 21. Januar, einen gemütlichen Abend wozu sich viele Verbandsmitglieder und auch Gäste mit ihren Angehörigen eingefunden hatten. Der Vorsitzende der Ortsgruppe, Herr Kaufmann Otto Tepper, begrüßte die Versammelten und sprach den Wunsch aus, daß alle an diesem Abend die täglichen Sorgen, welche uns die Not der Zeit auferlegt, einmal für einige Stunden vergessen möchten und somit dazu beizutragen, damit der Abend recht gemütlich und harmonisch verlaufen möge. Nach der Begrüßung ergriff Herr Redakteur Styra-Posen das Wort zu einem Vortrage. Obwohl Herr Styra ziemlich heiser war, redete er trotzdem sehr deutlich und interessant von seiner Tatrareise. An Hand von Lichtbildern folgten alle Zuschauer und Zuhörer in Gedanken in das Gebiet der schönen wie auch gefährlichen Berge und wohl in allen wurde der Wunsch wach, auch einmal so hinausfahren zu können, um all die Naturschönheit zu bewundern und zu genießen. Die rege Unterhaltung über den Vortrag nach Beendigung desselben zeugte davon, welchen Beifall dieser bei allen Zuhörern gefunden hatte. — Eine gute Kapelle sorgte nach dem Vortrage dafür, daß das Tanzbein recht fleißig geschwungen werden konnte. Der ganze Abend verlief sehr gemütlich, und viele Mitglieder äußerten den Wunsch, die Ortsgruppe möge recht bald wieder einen solchen Abend veranstalten.

Sch.

Verantwortlicher Schriftleiter: Dr. Loll, Poznań, Zwierzyniecka 8. Herausgegeben vom Verband für Handel u. Gewerbe, Poznań, Zwierzyniecka 8. Druck: **Concordia Sp. Akc.,** Poznań.